

jenigen Orte ausgeübt werden, für welchen die Konzession erteilt ist. Bei der Ausübung ist derselbe zwar befugt, zur Redaction auch der Hülfe Anderer sich zu bedienen, er bleibt jedoch stets für die Redaction allein verantwortlich und ist deshalb auch in Gemäßheit des Artikel IX. der Verordnung vom 18. October 1819 auf der Zeitung als Redacteur zu bezeichnen. Eine Ausnahme von dieser letzten Regel findet nur in Bezug auf solche konzessionirte Zeitungen statt, bei welchen außer dem Konzessionirten ein besonderer Redacteur von der Behörde genehmigt und auf dem Blatte benannt worden ist. Artikel oder Inserate einer Zeitung, welche mit dem Namen des Verfassers unterzeichnet sind, können von diesem zur Censur vorgelegt, auch von ihm die Beschwerden wegen der denselben verweigerten Druck-Erlaubniß geführt werden; in allen anderen Fällen ist hierzu nur der Inhaber der Zeitungs-Konzession berechtigt.

§. 16. Beruht die Herausgabe einer Zeitung auf einem Privilegium, so finden auf dessen Inhaber dieselben Vorschriften Anwendung, welche vorstehend (§. 15) in Bezug auf den Inhaber einer Zeitungs-Konzession erteilt sind. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt alsdann ein, wenn das Privilegium einer Person zusteht, die nach den Gesetzen über ihr Vermögen selbstständig zu verfügen nicht befugt ist. In diesem Falle haben diejenigen, welche zur Vertretung des Privilegirten gesetzlich berufen sind, einen verantwortlichen Redacteur in Vorschlag zu bringen, dessen Bestätigung dem Minister des Innern vorbehalten bleibt. Ein solcher Redacteur hat zwar die Folgen seiner Handlungen selbst zu vertreten, doch ist für die von ihm verwirkten Geldstrafen der Inhaber des Zeitungs-Privilegiums mit seinem Vermögen subsidiarisch verhaftet. Denjenigen, welche hiernach einen verantwortlichen Redacteur zu bestellen haben und diesem Esforderniß nicht oder doch nicht in der bezeichneten Weise genügen, ist, bis sie solches thun, die Herausgabe des Blattes von dem Ministerium des Innern zu untersagen.

§. 17. In Fällen, wo gesetzlich der Verlust der Konzession oder des Privilegiums zur Herausgabe einer Zeitung nur wegen Mißbrauchs (Art. XVII. der Verordnung vom 18. October 1819 und resp. 72te Einl. zum Allg. Landrecht) eintritt, gebührt die Entscheidung dem Ober-Censurgericht (§. 11 der Verordnung vom 23. Februar 1843). Für einen solchen Mißbrauch ist es zu achten, wenn der Inhaber der Konzession oder des Privilegiums die Censur umgeht oder zu umgehen sucht, oder wenn sein Verfahren dem Censor gegenüber das beharrliche Bestreben deutlich zu erkennen giebt, für verbrecherische oder sonst offenbar gesetzwidrige Artikel die Druck-Erlaubniß zu erreichen. Die Entziehung der Konzession oder des Privilegiums soll jedoch nicht schon beim ersten Falle eines Mißbrauchs ausgesprochen werden, vielmehr in diesem Falle nur eine schriftliche Warnung verfügt, in Wiederholungsfällen auf eine Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, und wenn diese Mittel fruchtlos geblieben sind — also frühstens im dritten Falle — auf den Verlust der Konzession oder des Privilegiums erkannt werden.

§. 18. Ist für eine privilegirte Zeitung nach §. 17 ein verantwortlicher Redacteur bestellt, so hat das Ober-Censurgericht, statt des Verlustes des Privilegiums, auf Entfernung des Redacteurs zu erkennen. Ein auf diese Weise entfernter Redacteur darf binnen fünf Jahren bei der Redaction keiner anderen inländischen Zeitung oder Zeitschrift beschäftigt werden.

§. 19. Da es im Interesse des Publicums liegt, daß in einzelnen besonders wichtigen und dazu geeigneten Fällen die in den öffentlichen Blättern unrichtig vorgelegenen Thatsachen und Darstellungen berichtigt werden, so ist der Herausgeber einer Zeitung, gleichviel ob sein Recht auf einer Konzession oder auf einem Privilegium beruht, wenn ein in die Zeitung aufgenommener Artikel einer Staatsbehörde Anlaß giebt, eine Entgegnung oder Berichtigung desselben zu veröffentlichen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde jene Entgegnung oder Berichtigung, ohne derselben etwas hinzuzusetzen oder daraus fortzulassen, und zwar in das nächste zum Drucke gelangende Stück und in dieselbe Abtheilung des Blattes, in welcher sich jener Artikel befand, aufzunehmen.

§. 20. Vorstehende Bestimmungen, §§. 15—19, finden auch auf Zeitschriften Anwendung. Unter Zeitschriften werden jedoch

hier nur solche Schriften verstanden, welche täglich oder in andern bestimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfrist sind, blatt- oder heftweise erscheinen und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Werk zu bilden. Für Schriften dieser Art, welche in monatlichen oder noch größern Zeiträumen erscheinen, bedarf es fernerhin weder einer Konzessions-erteilung, noch finden die sonstigen für Zeitungen oder Zeitschriften erteilten Vorschriften auf dieselben Anwendung.

Urkundlich unter unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel. Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen. v. Boyen. Mühlner. v. Ragler.
Kotter. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Sortiments-Lager.

Wenn man sich einen Sortimentshändler nicht füglich ohne Bücherlager, mindestens des Gangbarsten und Besten, denken kann, und derselbe ohne ein solches nur als Commissionair des Publikums, oder eigentlicher als Bucherbesteller erscheint; so stehet gleichwohl fest, wie gefährlich es in neuer Zeit ist, ein Lager zu halten, welches auch nur einzelne Zweige der Literatur umfasset. — Welchen bösen Einfluß darauf die verschiedenen rasch nach einander erscheinenden, sogenannten wohlfeilen Ausgaben haben, ist notorisch; nicht minder sind die Preisherabsetzungen ein Krebsübel, obgleich mehr oder weniger doch ein Recours offen bleibt, der etwas retten kann; das schlimmste aber ist, wenn fast neue Werke, oder Ausgaben derselben, den Antiquaren übergeben werden.

Auf welchem Lager dürften Hauffs Werke fehlen? Die Werke eines Schriftstellers, welcher in Deutschland ewig jung bleiben wird? — Einsender dieses war bemühet, sein Lager von Belletristik (im engeren Sinne) nicht allein stets complet zu halten, sondern auch die verschiedenen Ausgaben der vorzüglichsten Werke in verschiedenen Einbänden vorrätzig zu haben. So stehen schön ausgestattet und broschirt Hauffs Werke noch in vielen Exemplaren da. — Da geht nun schon die Auflage an Herrn Baer über, welcher natürlich sein Eigenthum verkaufen kann, wie er will; gegen die Preisherabsetzung läßt sich nichts machen. Nur der Sortimentshändler hat diesen Schaden, wie so viele andere. Wer will's ersetzen?

M.

H.

Einfache Bemerkung zu der in Nr. 61 des Börsenblatts befindlichen und mich betreffenden Erklärung des Herrn J. de Marle. —

Die Glaubwürdigkeit derjenigen Personen, welche mit f. J. die im Börsenbl. Nr. 109. Decbr. 1842 stehende Erzählung mittheilten, schien mir vollkommen unbestritten; die Namen der Personen waren genannt und nach erhobener Reklamation war Herr Instrumentenmacher Heil, wie aus dem notariellen Dokumente vom 28. Jan. 1843 hervorgeht, bereit seine Aussage eidlich zu erhärten.

Wenn nun die jetzige Aussage des Herrn Heil mit seiner frühern in Widerspruch steht, so befand ich mich in einem sehr entschuldbaren Irrthume.

Frankf. a/M. d. 6. Juli 1843.

E. Koeniger.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.

142*